

„Ausländer“ Die Herkunft eines Herkunftsbegriffs

Dieter Gosewinkel und Anna Katzy-Reinshagen

„Ausländer“ – hier verwendet im generischen Maskulinum – ist ein Schlüsselbegriff aus dem Inventar der Herkunftsbegriffe. „Ausländer“ kommen „von außen“, von „außerhalb des Landes“; zumindest wird ihnen diese Herkunft zugeschrieben. Was aber bedeutet dieses „von außen“? Welche politisch-sozialen Interessen und Konflikte gehen in die Bezeichnung und die Wahrnehmung als „Ausländer“ ein?

Wir wollen die sprachliche Entwicklung und Ausformung des Begriffs „Ausländer“ im realgeschichtlichen Kontext seiner politischen, sozialen und rechtlichen Verwendungsbedingungen in Deutschland seit der Frühen Neuzeit skizzieren. Auf der Linie von Reinhart Koselleck und der von ihm maßgeblich vertretenen Begriffsgeschichte analysieren wir den Wandel der historisch-sozialen Herausforderungen an den Begriff und seine sich verändernde politische Aufladung mit der Kernfrage der Begriffsgeschichte: „wann, wo, von wem und für wen welche Absichten oder welche Sachlagen wie begriffen werden“.

Die ersten Verwendungen des Wortes „Ausländer“ sind in der Bibelübertragung Martin Luthers nachweisbar. Diese belegt zugleich die von Beginn an bestehende enge lexikalische Verbindung mit dem Parallelbegriff „fremd/Fremder“, dessen Wortfeld älter und umfassender ist als „Ausländer/Ausland“. Es trägt zwei Hauptvorstellungen in sich: das Fern-Sein und das Nicht-Eigen-Sein.

Aufschlussreich sind die beim Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache (www.dwds.de) verfügbaren Wortverlaufskurven, die bis in den Beginn der Frühen Neuzeit (1600) zurückreichen. Für die Verwendung des Wortes „Ausländer“ zeigt sich nach einem ersten Höhepunkt um die Mitte des 18. Jahrhunderts ein stetiger, zunehmend steiler Anstieg ab 1830 bis zum Jahr 2000, während zugleich die Verwendung der Termini „Staatsangehöriger“ und „Deutscher“ von der Mitte des 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts kontinuierlich ansteigt und bis zum letzten Drittel des 20. Jahrhunderts annähernd stabil bleibt. Damit steht das zunächst primär territorial konnotierte Wortfeld „Ausland/Ausländer“ zwei anders strukturierten Gegenbegriffen gegenüber: erstens einem an der Person ansetzenden juristischen Terminus („Staatsangehöriger“), zweitens einer nationalen Herkunftsbezeichnung („Deutscher“), die neben einer territorialen vor allem auch eine ethnische und/oder kulturelle Zugehörigkeit bezeichnet.

Diese im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts sich herausbildende semantische Strukturverschiedenheit verweist auf einen tieferliegenden Gegensatz der Wortfelder „Ausländer, Fremder“ einerseits, „Inländer, Einheimischer“ andererseits. Ihre Entgegensetzung ist, um mit Reinhart Koselleck zu sprechen, „auf ungleiche Weise konträr“. Die Begriffe sind Gegenbegriffe, weil sie ein Innen und ein Außen voneinander unterscheiden. Eine Ungleichheit, ja Asymmetrie, entsteht dadurch, dass sie überdies einen Wertungsunterschied enthalten, der auf der Richtung der Bestimmung beruht: Die „Inländer“, „Deutschen“, „Einheimischen“ bestimmen andere zu „Ausländern“ bzw. „Fremden“. Das schließt Ambivalenzen nicht aus, denn Fremdheit kann neben der Abwehr auch exotisch wirken und positive Anziehung auslösen. Doch ist essenzieller Teil der Semantik des Wortfelds die Nichtanerkennung des als „außen“ Bestimmten, bei „fremd“ klingt auch „befremdlich“ an.

In der Gegenüberstellung zum „Deutschen“ oder zum „deutschen Staatsangehörigen“ gewinnt „Ausländer“ zunehmend eine juristisch-mitgliedschaftlich konnotierte Bedeutung, die die zuvor territorial geprägte Bedeutung allmählich zu

Summary: Since the onset of the 19th century, the concepts of “foreigner/stranger” and “German/native” have been rendered unequal opposites, contrasting a positive inside with a negative exterior. Above and beyond its primary legal meaning, the term “foreigner” began to signify an essential non-belonging. Political attempts to erase the discriminatory effects of language by avoiding the term altogether have so far only shifted the term’s negative connotations to other words.

Kurz gefasst: Ab dem 19. Jahrhundert wurden die Begriffe „Ausländer/Fremder“ und „Deutscher/Einheimischer“ asymmetrische Gegenbegriffe, die ein positiv konnotiertes Innen einem tendenziell abgewerteten Außen gegenüberstellten. Über die juristische Primärbedeutung hinaus nahm der Begriff „Ausländer“ die Bedeutung der substantiellen Nicht-Zugehörigkeit an. Sprachpolitische Versuche, die diskriminierende Wirkung durch Verdrängung des Begriffs zu beseitigen, führen indes nur zur Verschiebung der negativen Konnotationen in andere Wörter des Begriffsfelds.



Dieter Gosewinkel, Historiker und Jurist, ist Leiter des Center for Global Constitutionalism am WZB und Professor an der Freien Universität Berlin. Seine Forschungsthemen umfassen die Geschichte von Staatsbürgerschaft und Zivilgesellschaft sowie Verfassungsgeschichte und Intellectual History Europas. (Foto: Ch. Delory)

dieter.gosewinkel@wzb.eu

überwiegen beginnt. Von der Mitte des 19. Jahrhunderts an zeigt die immer häufigere Verwendung des Wortes „Ausländer“ und des von ihm abgeleiteten „Ausland“ einen zweifachen Vorgang der Territorialisierung sowie der Verrechtlichung an. Die Durchsetzung und territoriale Umgrenzung der staatlichen Herrschaftsgewalt im Raum des Alten Reichs seit 1648 hatte die Vielzahl der deutschen Staaten gegeneinander als Ausland abgegrenzt und setzte sich mit dem Untergang des Reiches 1806 fort. Die rechtliche Institution der Staatsangehörigkeit, als Wort in Rechtstexten des frühen 19. Jahrhunderts erstmals nachweisbar, wurde sozial und politisch ein immer bedeutsamerer Faktor und konturierte damit auch ihr Gegenbild, den Ausländer, als rechtlichen Begriff. Es entstand die bis in die Gegenwart lexikalisch eindeutig dominierende Begriffsbestimmung des „Ausländers“ als „Angehöriger eines fremden Staates; ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser“ (so die Definition des Duden). Die Klarheit dieser juristischen Definition lebt von ihrer binären Struktur: Sie konstruiert zwei Gegenbegriffe, die ein „Innen“ und ein „Außen“ bedeuten.

Die Abhängigkeit der beiden Gegenbegriffe voneinander zeigte sich, als die fundamentale Veränderung der (deutschen) Staatsangehörigkeit, ihre Nationalisierung, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch den Begriff des Ausländers erfasste. Mit der Gründung des deutschen Reichs 1871 wurde die Bezeichnung „deutsch/deutsche Staatsangehörigkeit“ erstmals auf einen deutschen Nationalstaat bezogen. Die rechtliche Konstruktion der Staatsangehörigkeit wurde in politisch-parlamentarischen Debatten und zunehmend auch staatlichen Entscheidungsprozessen mit einer Substanzvorstellung nationaler Zugehörigkeit aufgeladen, die sich auf Merkmale wie Kultur, Ethnie, „Volk“ oder „Rasse“ bezog. Es lag im Zuge dieser Entwicklung, dass der Polizeistaat des Nationalsozialismus schließlich 1938 den Begriff mit der „Ausländerpolizeiverordnung“, die maßgeblich der Abwehr, Kontrolle und Entfernung von Ausländern diente, auf die nationalstaatliche Ebene hob. Im Kontext der völkischen und rassistischen Homogenitätspolitik des Nationalsozialismus war der Ausländer nicht nur ein fremder Staatsangehöriger, sondern ein gegenüber dem deutschen Staatsvolk grundsätzlich Minderwertiger. Damit verfestigte sich die Asymmetrie der Gegenbegriffe „Ausländer“ und „(deutscher) Staatsangehöriger/Deutscher“.

Diese Entwicklung zeigt, dass sich ungeachtet der Verrechtlichung kein rein juristischer, formaler Begriff von „Ausländer“ durchsetzte. Stattdessen übernahm „Ausländer“ mit dem Niedergang des „Fremden“-Begriffs nach 1945 im öffentlichen und Alltagssprachlichen Diskurs dessen substanzielle Gehalte von Nicht-/Zugehörigkeit.

Anhaltspunkte für die Entwicklung dieser doppelten Konnotation von „Ausländer“ bieten die verschiedenen Phasen der Migration in Deutschland. In der Nachkriegszeit ab 1945 bis in die 1950er-Jahre erfuhr der Westteil Deutschlands einen einzigartigen Zuzug von außen: Mehr als 20 Millionen Menschen kamen als Vertriebene, Displaced Persons (aus nationalsozialistischen Vernichtung-, Arbeits- und Konzentrationslagern) und vor dem politischen System des Ostblocks Geflüchtete.

Angesichts dieser Vielfalt konkurrierten bis zu Beginn der 1950er-Jahre die Begriffe „Ausländer“ und „Fremde“ im öffentlichen Sprachgebrauch, unterschieden sich aber semantisch voneinander. Der primär juristische Begriff „Ausländer“ stand zu diesem Zeitpunkt neben dem Begriff des „Fremden“, im Sinne von „außenstehend“ und „nicht dazugehörig“. Im Pressediskurs wurden zu diesem Zeitpunkt beispielsweise Flüchtlinge aus dem Ostgebiet (sogenannte „Volksdeutsche“) als „Fremde“ (aber nicht als „Ausländer“) bezeichnet – in Abgrenzung zu den „Einheimischen“ oder auch „Deutschen“. Ab Mitte der 1950er-Jahre warb die Bundesrepublik ausländische Arbeitskräfte an, sodass die ausländische Erwerbsbevölkerung von ca. 550.000 auf 2,6 Millionen stieg, bevor 1973 ein Anwerbestopp verhängt wurde. In der öffentlichen Debatte setzte sich die Bezeichnung „Gastarbeiter“ durch, während der noch aus nationalsozialistischer Zeit geläufige Begriff „Fremdarbeiter“ nicht mehr durchsetzbar war. „Ausländer“ wurde in dieser Zeit zum Synonym für „Gastarbeiter“, wobei gerade zu Beginn der 1960er-Jahre eine stark stereotypisierende Berichterstattung zu einer Kon-

trastierung von „Wir“ und „Sie“ führte. Eine über die rein rechtliche Bedeutung hinausgehende mitgliedschaftliche Konnotation des Begriffs hatte damit den Weg in den Alltagssprachlichen Diskurs gefunden.

Darüber hinaus erfuhr die Konnotation von „Ausländer“ innerhalb kurzer Zeit eine pejorative Wendung. Während noch im September 1964 über „den millionsten Gastarbeiter“ wie über ein Kulturereignis berichtet wurde, gab es im Zuge der sich 1966/67 abzeichnenden Wirtschaftskrise zunehmend Versuche, die Gewerkschaften gegen die ausländischen Arbeitnehmer auszuspielen. Das Narrativ verbreitete sich, „Ausländer“ würden mit Deutschen um Arbeitsplätze konkurrieren. Im Bundestagswahlkampf 1965 erklärte beispielsweise der FDP-Politiker Erich Mende, durch zwei Stunden Mehrarbeit könnten eine Million Gastarbeiter überflüssig gemacht werden.

1965 wurde ein neues „Ausländergesetz“ verkündet, das neben der Regulierung und Begrenzung von Migration zugleich eine prinzipielle Offenheit für Ausländer betonte. Diese Offenheit wurde indessen durch den Anwerbestopp widerlegt, der im Gefolge der Ölkrise 1973 für Gastarbeiter aus Staaten verhängt wurde, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehörten. Gleichwohl stieg der Anteil der ausländischen Bevölkerung in den Folgejahren durch den Familiennachzug weiter an. Die scharfe Wahrnehmung des vermehrten Zuzugs von Ausländern und das wachsende Misstrauen ihnen gegenüber ging einher mit der mehrfachen Ausdehnung des Begriffs „Ausländer“. Er bezog sich über die ausländischen Erwerbstätigen hinaus nunmehr auch auf ihre Familien. Ab den 1970er-Jahren wurde er im alltäglichen Sprachgebrauch auf Menschen aus Afrika und dem Nahen Osten erstreckt, die vermehrt in der Bundesrepublik vor Bürgerkrieg oder politischer Verfolgung Schutz suchten.

„Ausländer“ wurde nun zu einer allgemeinen, pauschalisierenden Bezeichnung für ganz verschiedene Gruppen nicht deutscher Staatsangehöriger, er schloss Asylbewerber genauso ein wie „Gastarbeiter“ und ihre Familien. Ebenso pauschalisierend waren die abwertenden Neologismen wie „Ausländerproblem“ oder „Ausländerstopp“ (so hieß eine 1980 gegründete rechtsextreme Bürgerinitiative). Neben der juristisch-territorialen Bedeutung von „Ausländer“ hatte sich damit eine substantielle, zunehmend politisch abwertende etabliert.

Ende der 1980er-Jahre und zu Beginn der 1990er-Jahre erreichte der Zuzug von Asylsuchenden, vor allem aus dem ehemaligen Jugoslawien, und von sogenannten „volksdeutschen“ Spätaussiedlern einen Höhepunkt. Gegen den Zuzug gerichtete Ausländerfeindlichkeit entlud sich in Pogromen und tödlichen Anschlägen. Die Verwendung des Begriffs „Ausländer“ im Pressediskurs erfuhr einen absoluten Höhepunkt, entfernte sich aber gleichzeitig weiter von der juristischen Bedeutung. Dies zeigte sich unter anderem daran, dass in der Alltagssprache durchaus auch Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit als Ausländer bezeichnet wurden, beispielsweise Spätaussiedler.

Die Unsicherheit und die Kontroversen über den politischen Umgang mit „Ausländern“ führten in den 1990er-Jahren zu gegensätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen. Einerseits wurde 1993 der sogenannte „Asylkompromiss“ verabschiedet, der das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte im Grundgesetz erheblich einschränkte. Andererseits akzeptierte das „Zuwanderungsgesetz“ von 2004 erstmals „Zuwanderung“ als Gegebenheit.

Die Verwendung des Begriffs „Ausländer“ im Pressediskurs und in der Verwaltungssprache nimmt insgesamt seit 1995 ab. So wurde beispielsweise nach der Jahrtausendwende das Amt der „Ausländerbeauftragten“ in Bund und Ländern in „Integrationsbeauftragte“ oder „Beauftragte für Migration und Integration“ umbenannt. Der Berliner Senat beschloss im September 2020 ein „Diversity-Landesprogramm“, das Empfehlungen für eine inklusive Verwaltungssprache enthält. Diese sprachpolitischen Maßnahmen verweisen auf ein Dilemma: Zwar erscheint der Begriff „Ausländer“ inzwischen als so politisch aufgeladen, pejorativ und diskriminierend, dass er als Begriff verdrängt werden soll. Doch die reduzierte Verwendung des Begriffs „Ausländer“ löst das darunterliegende Problem nicht. Sie hat jedenfalls nicht dazu geführt, dass inzwischen ausschließlich



Anna Katzy-Reinshagen ist studentische Hilfskraft am Center for Global Constitutionalism. Seit September studiert sie an der Sciences Po Paris und der FU Berlin im Doppelmaster „Affaires européennes – Politikwissenschaften“. *[Foto: privat]*

anna.katzy-reinshagen@wzb.eu

neutrale Begriffe in der deutschen Migrationsdebatte verwendet werden. Stattdessen hat sich das Begriffsfeld aufgefächert und auf andere Wörter wie „Flüchtling“, „Geflüchtete“, „Asylbewerber“ oder „Menschen mit Migrationshintergrund“ verlagert. Neologismen wie „Wirtschaftsflüchtling“, der zum Beispiel im Wahlprogramm der AfD erscheint, oder „Asylant“ sind in ihrer Bedeutung diffus, emotional aufgeladen und übernehmen die polemische Funktion, die in der pejorativen Verwendung des Begriffs „Ausländer“ von jeher enthalten war.

Die politisch-sozialen Kontroversen, die den Begriff „Ausländer“ ausgeformt haben, sind ganz offensichtlich nicht mit seiner Verdrängung zu beseitigen. Die Asymmetrie der ungleichen Gegenbegriffe „Ausländer“ und „Deutscher/deutscher Staatsangehöriger“ beruht auf der wortgeschichtlich über Jahrhunderte nachweisbaren Anstrengung, ein positiv besetztes „Innen“ von einem tendenziell abgewerteten „Außen“ zu unterscheiden. Angesichts dieser Polarisierung entgeht auch der Versuch, den Begriff „Ausländer“ als juristisch-formalen und territorialen zu fassen und damit zu neutralisieren, nicht den begriffsgeschichtlich verankerten, substantziellen Konnotationen von „fremd“ und „nicht zugehörig“. Die polemischen Abgrenzungen, die mit der vorderhand juristischen Ausformung des Begriffs in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts einhergingen, dominierten zwar nicht durchweg dessen Verwendung in der zweiten Jahrhunderthälfte. Doch waren sie, zumindest im politischen Alltagsgebrauch, immer präsent und bleiben auch in der semantischen Auffächerung des Begriffsfelds „Ausländer“ wirksam.

Literatur

Gosewinkel, Dieter: Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland. 2. Auflage. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht Verlag 2003.

Jung, Matthias/Niehr, Thomas/Böke, Karin: Ausländer und Migranten im Spiegel der Presse. Ein diskurshistorisches Wörterbuch zur Einwanderung seit 1945. Darmstadt: Weststadt Verlag 2000.

Koselleck, Reinhart: „Stichwort: Begriffsgeschichte“. In: Reinhart Koselleck (Hg.): Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik der politischen und sozialen Sprache. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag 2006, S. 99–104.